

PLAN NR. 20.414
DATUM 29.9.1983
MSTB 1:500
BEARB. R
REV 12.3.1984 + 19.4.1984

STADTPLANUNGSAMT BIEL

GENEHMIGUNGSVERMERKE

VORPRÜFUNG VOM April 1983
PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 12.5.1984 IM AMTSANZEIGER VOM 11.14.5.1984
ÖFFENTLICHE PLANAUFBLAGE VOM 14.5.1984 BIS 12.6.1984
PERSÖNLICHE BENACHRICHTIGUNG DER GRUNDEIGENTÜMER AM 15.5.1984
EINGEREICHTE EINSPRACHEN 1 RECHTSVERWAHRUNGEN
EINSPRACHEVERHANDLUNGEN Schreiben vom 15.6.1984
ERLEDIGTE EINSPRACHEN 1 (Schreiben vom 20.6.1984)
UNERLEDIGTE EINSPRACHEN -
RECHTSVERWAHRUNGEN -

BESCHLUESSE

DURCH DEN GEMEINDERAT AM 6.7.1984 DER PRASIDENT
DURCH DEN STADTRAT AM 23.8.1984 DER STADTSCHREIBER
DURCH DIE GEMEINDEABSTIMMUNG VOM
ABSTIMMUNGSERGEBNIS JA NEIN
REFERENDUM publiziert am 27.31.8.1984
Dieses Referendum ist nicht eingereicht worden.
DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHENIGT



Biel-Bienne 23. Nov. 1984

Namens des Stadtrates
Der Stadtratspräsidentin, Der Stadtschreiber
P. L...

GENEHMIGT DURCH DIE KANTONALE BAUDIREKTION

GENEHMIGT gergäss
Beschluss vom 7. MÄRZ 1985
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Der Direktor:

LEGENDE

- PLANBEGRENZUNGSLINIE
- TOLERANZBEREICH ÖFFENTLICHE FUSSWEGE
- ▨ FUSSGÄNGERBEREICH
- ▤ ÖFFENTLICHE BUSHALTESTELLE
- SEKTOR A
- ▨ SEKTOR B
- ▤ SEKTOR C
- ▥ SEKTOR D
- NEUE BAULINIE
- BESTEHENDE BEIZUBEHALTENDE FORSTGESETZLICHE BAUVERBOTSZONE
- BESTEHENDE AUFZUBEHENDENDE BAULINIE
- BESTEHENDE AUFZUBEHENDENDE STRASSEN- u. TROTTOIRLINIE
- OBLIGATORISCHE BAUMBEPFLANZUNG
- OBLIGATORISCHE BUSCHBEPFLANZUNG
- WALD

SONDERBAUVORSCHRIFTEN ZUM ÜBERBAUUNGSPLAN "REGIONALSPITAL"

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1
Wirkungsbereich
Der Überbauungsplan "Regionalspital" mit Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan mit einer gestrichelten Begrenzung gezeichnete Gebiet.

Art. 2
Höhergehende Vorschriften
Soweit die vorliegenden Sonderbauvorschriften nichts anderes festlegen, gelten die Bestimmungen der Bauordnung 1947.

B. BAUPRÄZISIELLE VORSCHRIFTEN

Art. 3
Zweckbestimmung
Die Baueinteilung richtet sich nach einer zweckmäßigen Spitalbauweise, unter Berücksichtigung des Landschafts- und Quartierbildes sowie der klimatischen und lufthygienischen Gegebenheiten.

Art. 4
Anforderungen
Die Baukörper sind so anzuordnen, dass die Zirkulation der Luft im Spitalbereich nicht behindert wird. Insbesondere ist im Hinblick auf die Lage der Gebäude parallel zur Falllinie des Hangs festzulegen.

Art. 5
Anforderungen
Aussen- und Anlagen müssen in ihrer gestalterischen Qualität die angrenzenden Teile des Platzausgestaltungsgebietes gerecht werden. Die Umgebung ist so zu gestalten, dass Zusammenhang zwischen dem Spital und mit dem vorhandenen Elementen wie Wald, Topographie und Vegetation geschaffen werden.

Art. 6
Anforderungen
Feuerpolizeilich notwendige Flächenanlagen dürfen über die Baulinien vorgezogen. In weiteren gelten sinngemäss die Bestimmungen der Bauordnung über den Bauzustand von öffentlichen Verkehrsraum.

Art. 7
Anforderungen
Die Anfertigung von Bauten und Anlagen mit nachteiligen Luft-Emissionen wie Staub, Rauch und schädlichen Gasen ist nur gestattet, wenn durch geeignete Schutzmassnahmen die besonderen lufthygienischen Anforderungen des Spitalbereiches genügend berücksichtigt werden.

Art. 8
Anforderungen
Für die Beurteilung gelten die eidgenössischen Richtlinien des Bundesamtes für Umweltrecht zur Reinhaltung von Luft und Wasser, welches gilt als kantonale Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16. November 1978.

Art. 9
Anforderungen
Der Flächenbedarf richtet sich nach Artikel 35, Kant. Bauverordnung, sofern und inwieweit das öffentliche Verkehrs- oder andere Transportarten dies erfordern, kann der gesetzliche Flächenbedarf gemässigt werden.

Art. 10
Anforderungen
Die Parkierungsflächen sind in erster Linie in den dafür bestimmten Sektoren D (Art. 14) anzubringen. Gestaltet sind sie ferner in den für Bauten bestimmten Sektoren A (Art. 11), vorwiegend in den Sektoren B 2 (Art. 12/2) und C (Art. 13) sowie unterirdisch, in jedem Falle ist auf eine gute Einbindung in die Umgebung zu achten.

Art. 11
Anforderungen
Zu jedem Baugrund ist ein Umgebungsstellungsplan (Art. 13) beizulegen. Dieser hat in Hinsicht auf die Anordnung von stützenden Parkplätzen und deren Zufahrt, die obligatorischen und sonst vorgesehenen Fusswege und Baumbeplantungen (Art. 14), Platzgestaltungen sowie Terrassenabstufungen, Stützmauern, Böschungen und dergleichen zu enthalten.

Art. 12
Anforderungen
Der Parkieren des Umgebungsstellungsplanes wird von der Anzahl Leitbahnen festgelegt.

Art. 13
Anforderungen
Für die Beurteilung der Umgebungsstellung ist der Richtplan "Umgebungsstellung" maßgebend.

Art. 14
Anforderungen
Für die in Plan vermerkt ist, dass eine öffentliche Fussgängerzone einzuweisen ist. Diese Lage kann in Rahmen der angegebenen Höhenbereiche verschoben werden.

Art. 15
Anforderungen
Zwischen Vogelweg und Kloosweg ist in weiteren ein gründer, d.h. dem Spital zugehöriger Fussweg vorzuziehen.

C. SEKTORVORSCHRIFTEN

Art. 16
Sektoren A
Der Überbauungsplan regelt verbindlich:
a) die Abgrenzung der überbaubaren Bereiche (Sektoren A) b) die Ausdehnung der Grünräume (insbesondere Sektoren B und C), vorwiegend durch die Anordnung der einzelnen Sektoren c) die für die Parkierung vorgesehenen Flächen (Sektoren D) d) die Anlagen von öffentlichen und privaten Fusswegen e) die Grundzüge der Beplanung

Art. 17
Sektoren A
Der Wirkungsbereich des Überbauungsplanes "Regionalspital" gilt als festzulegen im Sinne von Art. 17 BauO. Er ist für Bauten und Anlagen des Spitals bestimmt.

Art. 18
Sektoren A
Die Sektoren A sind insbesondere für die baulichen Bedürfnisse des Spitals vorgesehen.

Art. 19
Sektoren B
Die Sektoren B gelten als Grünräume. Sie sind insbesondere der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten oder dienen als dem Spital zugehörige Grünflächen.

Art. 20
Sektoren B
Oberirdische Bauten sind gestattet, sofern sie der Betriebsführung des Spitals oder der Erhaltungszwecke dienen. Sie sind im Rahmen der Grünraumstruktur zu gestalten. Sie sind insbesondere durch die Anordnung der öffentlichen Verkehrs, Umschlagplätze, usw. gestattet.

Art. 21
Sektoren B
Die oberirdische Parkierung ist nur vorwiegend in Sektor B 2 gestattet. Erlaubt ist ferner die Anlage von Zufahrten, Durchfahrten für die Feuerwehr, Fusswege und dergleichen.

Art. 22
Sektoren C
Sektor C dient der strassenbegleitenden Grünraumgestaltung. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung sind bauliche Anlagen wie Zugänge, Zufahrten, vorwiegend für Fuß- und Radverkehr, öffentliche Umkleekabinen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Umschlagplätze, usw. gestattet.

Art. 23
Sektoren D
Sektor D ist für die Anlage von ober- und unterirdischen Parkierungsanlagen bestimmt. Bei mehrgeschossigen Anlagen darf die oberste Parkebene eine Höhe von 561,00 m u.M. nicht übersteigen. Darüber sind nur offene Überdeckungen gestattet.

Art. 24
Sektoren D
Die Spitalabfuhr, insbesondere die Sektoren B und C sind sinngemäss mit entsprechenden Zeichen zu beschildern.

Art. 25
Sektoren D
Für die in Plan angegebene, obligatorische Baumbeplanung sind hochstammige Laubbäume zu verwenden.

Art. 26
Sektoren D
In übrigen ist für die Beurteilung der Pflanzenauswahl die Richtlinie "Umgebungsstellung" maßgebend.

D. SCHLUSSELSTÜMMEN

Art. 27
Sektoren D
Die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch die kantonale Bauverwaltung in Kraft.

Art. 28
Sektoren D
Für die geringfügige Änderung der Sonderbauvorschriften kommt das in Art. 135 BauO. vorgesehene Verfahren zur Anwendung. Die Zweckbestimmung durch die kantonalen Behörden gemäss Art. 44 BauO. bleibt vorbehalten. Für die Erstellung einer Ausnahme ist Art. 44 BauO. anzuwenden.

21. März 1984 STADTPLANUNGSAMT BIEL

